

allgemeine Beste, so weit eine rechtliche Erörterung darüber in den Gesetzen nicht ausdrücklich nachgelassen worden, nicht urtheilen, noch die Verordnungen der Verwaltungsbehörden für ungültig erklären. Auch versteht es sich von selbst, daß Justizbehörden über die Verletzung oder Gefährdung bloßer Interessen (im Gegensatz der Rechte) und über Versagung von Gesuchen, deren Bewilligung dem Ermessen der Verwaltungsbehörden überlassen ist, nicht zu urtheilen haben; ingleichen, daß die Administrativjustizbehörden, wenn sie in ihrer richterlichen Eigenschaft, innerhalb der Grenzen ihrer Competenz, Entscheidungen geben, ganz den gewöhnlichen Justizbehörden gleich zu achten sind.

§. 8. Ueber Irrungen in andern Verhältnissen des öffentlichen Rechts entscheiden Competenz der Verwaltungsbehörden. Verwaltungsbehörden, z. B. in Streitigkeiten:

- 1.) über Erlangung, Wirkung und Verlust des Staatsbürger-, Heimaths-, Stadtbürger-, Landgemeinderechts;
- 2.) über die Verbindlichkeit zu Staats- und Communalabgaben und andern Staats- und Communalleistungen, über die Vertheilung derselben und behaupteten Beschwerden vor andern;
- 3.) über die Erhebung eines Gleits-, Wege-, Brückengeldes, oder andrer, den öffentlichen indirecten ähnlicher, Abgaben, von Seiten einer Privatperson oder Corporation;
- 4.) über Polizeigegegenstände.

§. 9. Vor die Verwaltungsbehörden gehören auch Streitigkeiten zwischen Kirchen- und Schulgemeinden, als solchen, und über die Verhältnisse in und zu denselben, ingleichen über gesetz- und ordnungsmäßige Vollziehung der kirchlichen Handlungen, z. B. über Parochialgrenzen, über Rechte und Obliegenheiten der Mitglieder jener Gemeinden, über Aussparrungen, Ausschulungen, Kirchenstühle, Begräbnißstellen, über Patronatrechte, über Taufe, Aufgebot, Trauung und Beerdigung.

§. 10. Sind Ausgaben zunächst aus Communal-, Kirchen-, Pfarr-, Schulvermögen und nur bei Unzulänglichkeit desselben von den Gemeindegliedern zu bestreiten, so hat nur die Verwaltungsbehörde zu bestimmen, ob Unzulänglichkeit, und mithin die subsidiarische Verbindlichkeit der Gemeindeglieder vorhanden sei.

§. 11. In den Fällen §. 8. 9. tritt aber die Competenz der Justizbehörden, mithin der Beschränkung der Competenz der Verwaltungsbehörden. Rechtsweg ein, wenn Jemand sich dabei nicht blos auf Gesetze, Provinzial-, Ortsstatuten, oder allgemeine Grundsätze, sondern auf besondere Rechtstitel (Privilegien, rechtskräftige Entscheidungen, Privatwillenserklärungen — Verträge, letzte Willen, Stiftungen, Anerkennnisse — Verjährung oder Herkommen) beruft und zwar sowohl rücksichtlich der Zulässigkeit, als des Beweises, und der Wirkung der gedachten Titel.

Es ist jedoch in den gedachten Fällen einstweilen den Anordnungen der Verwal-